

Pflegebedürftigkeit, was tun?

Diese Seite informiert Sie einerseits generell zum Thema Pflege. Andererseits gibt diese Seite Informationen dazu, welche Möglichkeiten Sie haben, sich für die Pflege von Angehörigen von der Arbeit freistellen zu lassen.

Informationen zu Pflegeleistungen und zum Service der Pflegelotsin der TU Dortmund finden Sie auch auf der Seite „Pflege“ des Familienportals der TU Dortmund oder auf den Internetseiten Ihrer Krankenkasse.

I. Grundlegendes zur Pflege

Wenn Sie Pflegeleistungen in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre Beiträge in die Pflegeversicherung eingezahlt haben oder familienversichert sein.

A) Pflegebedürftigkeit prüfen lassen

Wenn Sie selbst oder jemand, für den Sie verantwortlich sind, im Alltag Unterstützung braucht, können Sie prüfen lassen, ob eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des §18 Sozialgesetzbuch vorliegt. Dafür stellen Sie zunächst bei der Pflegekasse, die der zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse angegliedert ist, einen Antrag auf Prüfung der Pflegebedürftigkeit. Den Antrag können Sie schriftlich und telefonisch stellen. Wenn Sie sich selbst nicht dazu in der Lage sehen, können auch von Ihnen bevollmächtigte Personen den Antrag stellen. Die Pflegekasse beauftragt anschließend den medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere unabhängige Gutachter*innen mit der Prüfung. Diese stellen in einer Begutachtung fest, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und welcher Pflegegrad daraus resultiert.

Die privaten Versicherungsunternehmen beauftragen nach Antragseingang den medizinischen Dienst der privaten Krankenversicherungen MEDICPROOF GmbH mit einem Gutachten. Dieses Gutachten erhält anschließend die Person, die den Antrag gestellt hat.

Gesetzliche Grundlage: ist § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI)

Den **Antrag** richten und adressieren Sie an die Pflegekasse Ihrer Krankenkasse.
Eine **Beratung** erhalten Sie ebenfalls von Ihrer Pflegekasse.

B) Pflegeberatung

Auf der Grundlage des medizinischen Gutachtens berät Ihre Pflegekasse Sie über das generelle Leistungsangebot und zu den Hilfs- und Pflegeangeboten in Ihrer konkreten Situation.

Pflegebedürftige und pflegende Personen haben (mit Zustimmung der zu pflegenden Person) einen Anspruch auf eine umfassende unentgeltliche Pflegeberatung. Die Pflegekasse ist gesetzlich verpflichtet, Sie unverzüglich nach der Beantragung von Leistungen über diesen Anspruch zu informieren und wird Ihnen auch Pflegestützpunkte und ambulante Pflegedienste nennen, die diese Beratung ebenfalls durchführen können. Privat Versicherte werden in der Regel durch das Unternehmen „COMPASS Private Pflegeversicherung“ beraten. Informationen finden Sie auf der Seite Ihrer privaten Krankenversicherung.

Gesetzliche Grundlage: ist § 7 und 7a Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI)

C) Informationen zu Pflegegraden und Leistungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 €, der zusätzlich zu den anderen Pflegegeldleistungen gezahlt wird. Daneben können Leistungen für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, ein Wohngruppenzuschlag oder eine Anschubfinanzierung zur barrierefreien Gestaltung von genutztem Wohnraum beantragt werden. Ab Pflegestufe 2 bis 5 wird zusätzlich ein Pflegegeld für pflegende Personen und Pflegesachleistungen für häusliche Pflege gewährt. Darüber hinaus können Personen der Pflegegruppe 2 bis 5 eine Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung oder eine Tages- oder Nachtpflege, d.h. eine zeitweise Betreuung am Tag in einer Pflegeeinrichtung, beantragen.

Pflegepersonen, die eine Person mit mindestens der Pflegestufe 2 bereits sechs Monate pflegen, können im eigenen Krankheitsfall oder für den eigenen Urlaub eine sechswöchige Vertretung in Anspruch nehmen (Verhinderungspflege). Weiterhin gibt es Angebote zur Vorsorge und Rehabilitation für pflegende Personen, auch unter Begleitung der pflegebedürftigen Person.

Gesetzliche Grundlage: ist § 28ff Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI)

Antrag und Finanzierung: Ob die Krankenkasse oder die Pflegekasse für die Leistungen aufkommt, hängt davon ab, ob eine dauerhafte oder eine voraussichtlich mindestens sechs Monate andauernde Pflegebedürftigkeit vorliegt oder nicht. Auch bei den einzelnen Leistungen ist die Kostenübernahme unterschiedlich geregelt. Die Pflegekassen sind den Krankenkassen angegliedert. Anträge auf Leistungen richten Sie daher an die Krankenkasse.

Beratung: Für die professionelle Pflege zu Hause können pflegende Personen Schulungen und Pflegekurse in Anspruch nehmen. Auf Wunsch finden die Schulungen auch in der häuslichen Umgebung des/der Pflegebedürftigen statt. Ansprechpersonen und Informationen für pflegende Angehörige bieten auch die Seniorenbüros der Stadt Dortmund oder das Demenz-Servicezentrum Region Dortmund.

II. Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung im Beruf

Wenn Sie neben Ihrer beruflichen Tätigkeit Angehörige pflegen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, sich von der Arbeit freistellen zu lassen. Diese unterscheiden sich nach zeitlichem Umfang und nach Art der finanziellen Unterstützung.

Die Personalsachbearbeiter*innen des Dezernats Personal und zwar hier die Abteilungen „Professuren, verbeamtetes Personal, Nebengebiete“ und „Tarif- und sonstige Beschäftigte“ beraten Sie zu den nachfolgend genannten Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung.

Beachten Sie bitte bei der Antragstellung: Die Anträge auf Arbeitsbefreiung und Telearbeit sind auf dem Dienstweg, also über Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten, an die Personalsachbearbeiter*innen des Dezernats Personal zu senden. Die Postanschrift lautet: August-Schmidt-Str. 1, 44227 Dortmund.

A) Bezahlter Urlaub zur kurzzeitigen Pflege erkrankter Angehöriger

Als Beschäftigte haben Sie einen Anspruch auf eine kurzzeitige, vom Arbeitgeber bezahlte Arbeitsbefreiung bei einer schweren Erkrankung

- von Angehörigen, soweit diese in demselben Haushalt leben: ein Arbeitstag im Kalenderjahr.
- Ihrer Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat: bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.
- der Betreuungsperson Ihres Kindes, wenn es das 8. Lebensjahr noch nicht beendet hat oder dauernd pflegebedürftig ist und Sie daher Ihr Kind vorübergehend selber betreuen müssen: bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

Gesetzliche Grundlage: Für Tarifbeschäftigte ergibt sich der Anspruch aus § 29 (1) Buchstabe e) ff TV-L NRW, für Beamte und Beamtinnen aus § 33 (1) der Freistellungsurlaubsverordnung (FrUrlV) NRW.

Den **Antrag** auf Arbeitsbefreiung stellen Sie mit dem im Serviceportal hinterlegten Formular „Arbeitsbefreiung zur Pflege und Betreuung“. Auszufüllen sind die Angaben zu Buchstabe a) auf dem Formular. Dem Antrag fügen sie ein ärztliches Attest bei, aus dem die Notwendigkeit der Freistellung hervorgeht.

B) Arbeitsbefreiung von bis zu zehn Tagen für kurzfristig zu organisierende Pflege

Sind Familienangehörige (Kind, Ehegattin/Ehegatte, im Haushalt lebende Eltern oder Stiefeltern) erkrankt und müssen Sie kurzfristig eine Pflege organisieren, dann haben Sie die Möglichkeit, sich bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen zu lassen. Dabei wird rechtlich unterschieden, ob Sie die Freistellung 1. zur Pflege des eigenen Kindes unter zwölf Jahren oder 2. zur Pflege naher Angehöriger benötigen.

1. Arbeitsbefreiung zur Pflege eines Kindes unter 12 Jahren

Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte können sich zur Pflege ihres Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für zehn Tage, bei mehreren Kindern bis maximal 25 Tage im Kalenderjahr von der Arbeit freistellen lassen. Wenn Sie alleinerziehend sind, haben Sie für ein Kind einen Anspruch von 20 Arbeitstagen und bei mehreren Kindern von maximal 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Gesetzliche Grundlage und Finanzierung:

Der Anspruch auf Freistellung bei Erkrankung und zur Pflege des Kindes ergibt sich für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte aus § 45 (1) SGB V. Für die Zeit der Freistellung gewährt Ihnen die Krankenkasse ein Krankengeld.

Bevor Sie den **Antrag** auf Arbeitsbefreiung stellen, müssen Sie zunächst mit Ihrer Krankenkasse klären, ob Sie einen Anspruch auf Krankengeld haben. Für den Antrag auf Arbeitsbefreiung nutzen Sie dann das im Serviceportal hinterlegte Formular „Arbeitsbefreiung zur Pflege und Betreuung“. Auszufüllen sind die Angaben zu Buchstabe b) auf dem Formular. Dem Antrag fügen Sie die Krankengeldzusage der Krankenkasse und ein ärztliches Attest bei, das die notwendige Freistellung bescheinigt.

2. Arbeitsbefreiung zur Pflege naher Angehöriger

Gesetzlich Versicherte können bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernbleiben, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und kann nur einmal pro Pflegefall in Anspruch genommen werden.

Welche Personen als Beschäftigte und als nahe Angehörige gelten, regelt § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG). Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen; Partner*innen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner*innen der Geschwister, Geschwister der Lebenspartner*innen, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch der Ehegatten oder Lebenspartner*innen), Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Gesetzliche Grundlage und Finanzierung: Der Anspruch auf Freistellung bei Erkrankung und zur Pflege naher Angehöriger richtet sich nach § 45 (1) SGB V und § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG). Für die Zeit der Freistellung wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sondern die Pflegekasse zahlt bis zu zehn Tage ein Pflegeunterstützungsgeld. Den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld richten Sie an die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

Wenn Sie **Beamtin/Beamter** sind, haben Sie zur Betreuung und Pflege Ihrer Kinder unter 12 Jahren und naher Angehöriger die Möglichkeit, sich für insgesamt neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge freistellen zu lassen. Dieser Anspruch ist in § 16 (1 und 3) der Freistellungsurlaubsverordnung (FrUrlV) NRW i.V.m. § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) geregelt. Für eine darüberhinausgehende bezahlte Freistellung können Sie auch vorher angesparten Urlaub für die Betreuung einsetzen (§ 20a der Freistellungsurlaubsverordnung (FrUrlV) NRW).

Im **Antrag** müssen Sie den benötigten Freistungsumfang benennen und ein ärztliches Attest beifügen, das die notwendige Freistellung bescheinigt.

C) Freistellung bis zu sechs Monaten nach dem Pflegezeitgesetz

Zur Pflege erkrankter naher Angehöriger (Pflegegrad 1-5) in häuslicher Umgebung oder zur außerhäuslichen Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger können Sie bei Ihrem Arbeitgeber eine sozialversicherte, aber unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für die Dauer von bis zu 6 Monaten beantragen.

Welche Personen als nahe Angehörige gelten, ist in § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) geregelt: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen; Partner*innen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner*innen der Geschwister, Geschwister der Lebenspartner*innen, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch der Ehegatten oder Lebenspartner*innen), Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Gesetzliche Grundlage: Der Anspruch ergibt sich für gesetzlich Versicherte aus § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und für Beamte und Beamtinnen zusätzlich aus § 16 der Freistellungsurlaubsverordnung (FrUrlV) NRW und § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW.

Finanzierung: Zur Abfederung von Einkommensverlusten haben Sie gemäß § 3 Absatz 7 PflegeZG Anspruch auf eine finanzielle Förderung. Beim Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 504, 50964 Köln, können Sie ein zinsloses Darlehen beantragen. Die Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlichen Raten.

Den **Antrag** auf Pflegezeit können Sie formlos stellen. Dieser muss spätestens 10 Tage vor Beginn der Freistellung im Dezernat Personal vorliegen. Beifügen müssen Sie eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse über den bestehenden Pflegegrad der zu pflegenden Person. Weiterhin machen Sie Angaben zur zeitlichen Dauer der Pflegezeit und, bei einer teilweisen Freistellung, zur gewünschten Verteilung der Arbeitszeit. Wenn dem Antrag keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, hat der Arbeitgeber Ihrem Wunsch auf Freistellung zu entsprechen und trifft mit Ihnen eine schriftliche Vereinbarung über die beantragte Pflegezeit.

Die Pflegezeit können Sie nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin, der TU Dortmund, vorzeitig beenden: Zum Beispiel, wenn die zu pflegende Person verstirbt, in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen wird oder Ihnen die Pflege aus anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird. Die Pflegezeit endet dann vier Wochen, nachdem die veränderten Umstände eingetreten sind.

D) Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Zur Pflege naher Angehöriger (Pflegegrad 1-5) in häuslicher Umgebung oder minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung können sich Beschäftigte für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten und einer durchschnittlichen Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freistellen lassen. Diese Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz kann mit der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz kombiniert werden. Insgesamt darf ein Zeitraum von 24 Monaten je pflegebedürftigem Angehörigen nicht überschritten werden und die Familienpflegezeit muss unmittelbar an die Pflegezeit anschließen.

Ist die zu pflegende Person nicht mehr pflegebedürftig oder ist Ihnen die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar geworden, können Sie die Familienpflegezeit mit Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin, der TU Dortmund, vorzeitig beenden. Diese endet dann vier Wochen, nachdem die veränderten Umstände eingetreten sind.

Welche Personen nahe Angehörige sind, ist in § 2 (3) Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) geregelt: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen; Partner*innen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner*innen der Geschwister, Geschwister der Lebenspartner*innen, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch der Ehegatten oder Lebenspartner*innen), Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Gesetzliche Grundlage: Der Anspruch ergibt sich für gesetzlich Versicherte aus § 2 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und für Beamte und Beamtinnen zusätzlich aus § 16a der Freistellungsurlaubsverordnung (FrUrlV) NRW und § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW.

Finanzierung: Zur Abfederung von Einkommensverlusten können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 504, 50964 Köln, ein zinsloses Darlehen beantragen. Der Anspruch besteht bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden. Davon ausgenommen ist eine geringere Beschäftigung wegen Kurzarbeit oder eines Beschäftigungsverbot. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und muss

innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung in monatlichen Raten zurückgezahlt werden.

Antrag: Die Familienpflegezeit müssen Sie spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn der Freistellung beantragen. Der Antrag kann formlos gestellt werden und muss Angaben zum Zeitraum, zum Umfang und zur Verteilung der gewünschten Arbeitszeit enthalten. Dem Antrag fügen Sie auch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse über den bestehenden Pflegegrad bei. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass Sie eine Familienpflegezeit beanspruchen möchten. Ohne diese Angabe wird dieser als Antrag für eine Pflegezeit gewertet. Wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, hat der Arbeitgeber Ihrem Wunsch auf Freistellung zu entsprechen und trifft mit Ihnen eine schriftliche Vereinbarung über die beantragte Familienpflegezeit.

E) Arbeitsreduzierung durch Teilzeitarbeit

Zur Betreuung Ihres Kindes unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger, können Sie die Reduzierung Ihrer Arbeitszeit aus familiären Gründen bis zunächst fünf Jahre beantragen. Wenn dem Antrag keine zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen, muss der Arbeitgeber Ihrem Wunsch nach Teilzeitarbeit entsprechen. Vorteil ist, dass nach Ablauf der Teilzeitbeschäftigung die Vollzeitbeschäftigung automatisch auflebt. Ein Verlängerungsantrag längstens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes kann gestellt werden, auf die Verlängerung besteht jedoch kein Anspruch.

Beamte und Beamtinnen können zur Betreuung und Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder naher Angehöriger (§ 7 Pflegezeitgesetz) eine Arbeitszeitreduzierung aus familiären Gründen beantragen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Weitere Informationen erhalten Sie im [Informationsblatt Teilzeitbeschäftigung](#).

Gesetzliche Grundlage: Der Anspruch ergibt sich für Beschäftigte aus § 11 (1) TV-L und für Beamte und Beamtinnen aus § 64 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW.

Den **Antrag** stellen Sie formlos und fügen eine ärztliche Bescheinigung bei, aus der die Notwendigkeit der Pflege hervorgeht.

F) Unbezahlter Urlaub und Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts erhalten. Das Antragsformular finden Sie im [Serviceportal](#).

Beamte und Beamtinnen können zur Betreuung und Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder naher Angehöriger (§ 7 Pflegezeitgesetz) unbezahlten Urlaub aus familiären Gründen bis zu 15 Jahren beantragen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Gesetzliche Grundlage: Der Anspruch ergibt sich für Beschäftigte aus § 28 TV-L und für Beamte und Beamtinnen aus § 64 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW.

Den **Antrag** stellen Sie formlos und fügen eine ärztliche Bescheinigung bei, aus der die Notwendigkeit der Pflege hervorgeht.

G) Alternierende häusliche Telearbeit, mobiles Arbeiten und Homeoffice

1. Alternierende häusliche Telearbeit

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben Sie die Möglichkeit, alternierende Telearbeit zu beantragen. Die TU Dortmund hat dazu eine Rahmenvereinbarung für alle nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der TU Dortmund geschlossen.

Über Ihren **Antrag** auf alternierende häusliche Telearbeit entscheidet die Dienststelle unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse. Ein Anspruch auf einen Telearbeitsplatz besteht jedoch nicht.

2. Mobiles Arbeiten und Homeoffice

Für eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit wurde zusätzlich zur vorgenannten Dienstvereinbarung, die noch ca. 1 Jahr weiterhin gültig sein wird, im November 2021 die Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung“ für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU beschlossen.

Die Dienstvereinbarung für die wissenschaftlich Beschäftigten ist in den Amtlichen Mitteilungen unter der Nr. 22/2021 zu finden.